

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Planstand: 11.08.2016

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014

Stand: 10.04.2017, ST/KV

und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p>1 Region Hannover</p> <p>Schreiben vom 23.06.2014</p>	<p>1.1 Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange vom Naturschutz konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Die Region Hannover beantragt daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.</p>	<p>A 1.1 Eine Fristverlängerung wurde bis zum 30.06.2014 erteilt (Stellungnahme s. Pkte. 1.12 ff.).</p> <hr/> <p>B 1.1 ---</p>
	<p>1.2 Immissionsschutz</p> <p>Zur Beurteilung der N-Deposition hat der Gutachter unter Pkt. 5.3.5 in Hinblick auf die besonders geschützten Biotopie die Zusatzbelastung in Bezug zum Bagatellwert 5 kgN/ha gesetzt und im Ergebnis keine erheblichen Nachteile für die geschützten Bereiche bewertet. Nach Rsp. mit der Naturschutzbehörde werden die Biotopie dem Schutzanspruch von FFH-Gebieten gleichgestellt, zu denen in Folge die Zusatzbelastung an Hand der Critical Loads (3 %-Regel) bestimmt wird. Nach Ansicht der Region Hannover wird hier eine zusätzliche Aussage des Gutachters erforderlich.</p>	<p>A 1.2</p> <p>Das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg teilt in einem Schreiben v. 17.06.14 mit, dass die Vorbelastung für die betreffenden Biotopie mit 19 kg N/(ha*a) unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Critical Loads von 25 kgN/(ha*a) liegt. Selbst die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) überschreitet diesen Wert nicht. Somit wird der Critical Load in dem betreffenden Biotop nicht überschritten, womit erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden können. Dieses Ergebnis wurde in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 1.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.3 Im Weiteren ist zum Vorhaben das Beratungsforstamt in Fuhrberg einzubeziehen.</p>	<p>A 1.3 Das Beratungsforstamt Fuhrberg wurde am Verfahren beteiligt (s. Pkt. 32).</p> <hr/> <p>B 1.3 ---</p>
	<p>1.4 Bodenschutz/Abfall</p>	<p>A 1.4</p> <p>Gemäß Telefonat mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover (07.11.2016, Herr</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die Nutzung als Tierversuchsanstalt/Tiergesundheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</p>	<p>Kwirotek) bezieht sich der Hinweis auf die Ausgleichsfläche „Alter Werkhof“ des Bebauungsplanes.</p> <p><i>Mit e-Mail vom 30.07.14 hat die Region Hannover ausgeführt, dass eine Erstellung eines Schadstoffkatasters vor Beginn des Rückbaus der Gebäude zu erfolgen hat. Eine Vorlage im B-Plan-Verfahren wird nicht gefordert.</i></p> <p><i>Ggf. notwendige Bodenuntersuchungen können unter Umständen auch nach dem Rückbau und vor einer Renaturierung durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde auf den Plan aufgenommen.</i></p> <p>Es wird ein weiterer Hinweis auf den Plan aufgenommen, dass es sich bei dem Bereich „Alter Werkhof“ um eine altlastenverdächtige Fläche handelt. Die Begründung/Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p><i>Die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover wird bei nachfolgenden Planungen (Zustimmungsverfahren) beteiligt.</i></p> <p>Für den Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplanes hat die Region Hannover mit Schreiben vom 19.11.2012 Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis der Region Hannover (Stand 07.12.2006) erteilt. Hiernach sind keine Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4, keine Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und keine altlastenverdächtigen Flächen gem. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten bekannt.</p> <hr/> <p>B 1.4 Ergänzung Hinweis auf Plan u. in Begründung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.5 Beim Rückbau der Gebäude ist auf die ordnungsgemäße Asbestentsorgung und die dafür erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu achten.</p>	<p>A 1.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>B 1.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.6 Regionsstraßen</p> <p>An der ortswärtigen Plangrenze ist eine Notzufahrt für Feuerwehr und landwirtschaftlichen Verkehr geplant. Über diese Sondernutzung ist mit dem Fachbereich Verkehr eine Vereinbarung zu schließen.</p>	<p>A 1.6</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird geschlossen. s. auch Pkt. 1.42</p> <p>B 1.6 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.7 Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p>	<p>A 1.7</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung ist in Kap. 7.2.1 „Oberflächenentwässerung“ der Begründung beschrieben. Ein konkreter Nachweis wird bei nachfolgenden Planungen erbracht.</p> <p>B 1.7 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.8 Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.</p>	<p>A 1.8 Ein Hinweis auf die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover ist bereits in der Begründung enthalten (s. Kap. 10.4 "Gewässer III. Ordnung").</p> <p>Des Weiteren wurde der Hinweis als nachrichtliche Übernahme textlich auf dem Plan ergänzt. Die Darstellung eines Fahrrechtes oder als Fläche für die Wasserwirtschaft wurde nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>B 1.8 Keine Änderung der Planung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 30.06.2014	<p>1.9 Bei Einleitung des Oberflächenwassers in ein Gewässer ist eine Drosselung auf 2 l / s.ha erforderlich.</p>	<p>A 1.9 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen (Kap. 7.2.1 „Oberflächenentwässerung“).</p> <p>B 1.9 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.10 Brandschutz</p> <p>Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>A 1.10</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf ist in der Begründung bereits genannt. Die Löschwasserversorgung wird durch den Bau einer Zisterne innerhalb des Plangebietes sichergestellt (s. Kap. 7.1.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung).</p> <p>B 1.10 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.11 Regionalplanung</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.11</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 1.11 ---</p>
	<p>1.12 Naturschutz</p> <p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p>	<p>A 1.12</p> <p>Die Regelungen wurden beachtet. Zum Artenschutz wurde ein CEF-Maßnahmenplan erstellt, dessen Ergebnisse in den Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen sind.</p> <p>B 1.12 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.13 Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p>	<p>A 1.13</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Da geplant ist, einen Teil der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände des alten Gutshofes festzusetzen und zudem hier in erheblichem Maß artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird empfohlen, für diesen Bereich nicht nur eine Flächen-nutzungsplanänderung durchzuführen, sondern ihn auch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wurde nachgekommen. Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde bereits definiert, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ausgleichsflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen umfasst (textliche Festsetzung „0. Geltungsbereich“).</p> <p><i>Hinweis: In der Stellungnahme der UNB ist der Alte Werkhof gemeint, nicht der Alte Gutshof (Tel. UNB, Frau Grebe, 29.07.14).</i></p> <p>B 1.13 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.14 Die Flächennutzungsplanänderung bedarf hier einer Konkretisierung durch die verbindliche Bauleitplanung. Es ist erforderlich, dass auf eine artenschutzrechtliche Befreiungslage hin geplant wird. Abriss und Neubau der Gebäude können in der Beurteilung nicht getrennt werden. Auch die Kartierungen müssen für diesen Bereich fortgeführt werden, alle Gebäude müssen systematisch abgesucht werden.</p> <p>Wenn in der Begründung des Bebauungsplanes beispielsweise derzeit festgestellt wird, dass sich »Lebensraum- und Quartiermöglichkeiten [...] der genannten Fledermäuse vornehmlich außerhalb des Plangebietes [in diesem Fall Gelände des alten Gutshofes mit den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden] befinden und sich somit hier an dieser Stelle keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen ergeben, so ist dies kontraproduktiv dazu, eine artenschutzrechtliche Befreiungslage herzustellen.</p>	<p>A 1.14 <i>Es ist vorgesehen, auf eine artenschutzrechtliche Befreiungslage hin zu planen. Die Festlegung entsprechender CEF-Maßnahmen erfolgte auf der Grundlage der vollständigen Kartierungsergebnisse. Eine Weiterführung der Kartierungen erfolgte bis Frühjahr 2015. Dabei wurden alle Gebäude begutachtet. Im Ergebnis erfolgte nach Abstimmung mit der UNB und dem Vorhabenträger ein Erhalt der Klinikgebäude 15 und 16 im Alten Werkhof, da diese Gebäude als Quartierstandort für Fledermäuse und Brutvögel von Bedeutung sind.</i></p> <p>B 1.14 Keine Änderung der Planung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.15 Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten müssen darüber hinaus im räumlichen Zusammenhang betrachtet werden.</p>	<p>A 1.15 <i>Eine entsprechende Betrachtung erfolgte im Umweltbericht und im CEF-Maßnahmenplan auf der Grundlage der Kartiererergebnisse.</i></p> <p>B 1.15 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.16 Hinweise zum Artenschutz</p> <p>Der in der Ausarbeitung »Artenschutzrechtliche Belange« getroffenen Feststellung, dass die vorhandene Datenlage nicht ausreicht, um abschließende belastbare Aussagen zu treffen, ist zuzustimmen.</p>	<p>A 1.16</p> <p><i>Die Datenlage wurde um das Ergebnis der Kartierungen im Jahr 2014 und 2015 ergänzt.</i></p> <p>B 1.16 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.17 Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Begründung des Bebauungsplanes vorweg gestellte Hinweis »Allgemeiner und besonderer Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG)« so nicht ausreichend ist.</p>	<p>A 1.17 <i>Auf der Grundlage von Kartiererergebnissen wurden konkrete CEF- und Ausgleichsmaßnahmen auch für den Artenschutz festgesetzt. Damit wurden die §§ 39 und 44 BNatSchG berücksichtigt.</i></p> <p>B 1.17 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.18 Auch wenn die Datenlage bisher unzureichend ist, ist bereits jetzt erkennbar, dass es umfangreicher CEF-Maßnahmen (vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) bedarf, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass diese erfolgreich umgesetzt sind und dauerhaft fortgeführt werden, bevor das Vorhaben realisiert werden kann.</p> <p>Es wird deshalb darum gebeten, dass bei Vorliegen der Kartierungsergebnisse, die auch für das Gelände des alten Gutshofes vorliegen müssen, so zeitnah wie möglich ein CEF-Maßnahmenplan</p>	<p>A 1.18 <i>Der Anregung wurde gefolgt. Nach Abschluss der Kartierarbeiten wurde ein CEF-Maßnahmenplan erstellt, dessen Maßnahmen sowie ihre erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Fortführung im Bebauungsplan bzw. CEF-Maßnahmenplan festgesetzt werden. Es erfolgte dazu eine Abstimmung mit der UNB der Region Hannover und dem Vorhabenträger.</i></p> <p><i>Der CEF-Maßnahmenplan berücksichtigt die Kartiererergebnisse für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die Bereiche "Alter Gutshof" und "Alter Werkhof" sowie hier beabsichtigten baulichen</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>erstellt wird. Dabei ist ein Schwerpunkt auf Zeitplanung (CEF-Maßnahmen vs. Eingriffe bzw. Zeitplanung des Bauvorhabens) zu legen. Diese Forderung dient auch dazu, sonst ggf. erforderliche Baustopps bei Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden.</p>	<p><i>Veränderungen. Die Planung der einzelnen Maßnahmen orientiert sich an den zeitlichen Planungen des Bauvorhabens. Der CEF-Maßnahmenplan wurde der Begründung/ Umweltbericht des Bebauungsplanes als Anhang beigelegt. Zudem wurden die Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen übernommen.</i></p> <hr/> <p>B 1.18 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.19 Auch wenn die Datenlage bisher unzureichend ist, können zudem bereits jetzt folgende Hinweise gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Umständen ein Erhalt der Lebensstätten in Frage kommt. Dabei ist auch darzustellen, welchen Störungen die Lebensstätten während der Bauphase und bei Inbetriebnahme unterliegen würden. Kommt ein Erhalt der Lebensstätten nicht in Frage, müssen CEF-Maßnahmen eingeplant, erfolgreich umgesetzt und dauerhaft vorgehalten werden (siehe oben, CEF Maßnahmenplan). 	<p>A 1.19</p> <p><i>Die genannten Aspekte wurden im Rahmen eines CEF-Maßnahmenplans geprüft und dargestellt. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.</i></p> <hr/> <p>B 1.19 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.20 – Auch für die Fledermäuse müssen CEF-Maßnahmen eingeplant werden, wenn Lebensstätten nicht erhalten werden können. Die erfolgreiche Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist bei Fledermäusen zudem aufgrund ihrer Quartierstreue schwierig. Auf keinen Fall reicht eine Bauzeitenregelung als alleinige Maßnahme.</p>	<p>A 1.20 <i>Entsprechende Maßnahmen wurden eingeplant (s. auch Pkt. A 1.18).</i></p> <hr/> <p>B 1.20 Keine Änderung der Planung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.21 – Lerchenfenster sind als CEF-Maßnahme für die betroffenen Feldbrüter nur bedingt geeignet. Damit die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme auch kontrolliert werden kann, ist es erforderlich, Brachestreifen anzulegen.</p>	<p>A 1.21 <i>Die CEF-Maßnahmen wurden inzwischen festgelegt und dabei Brachestreifen im Offenland eingeplant. Diese wurden textlich im Bebauungsplan festgesetzt.</i></p> <hr/> <p>B 1.21 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.22 – Für den Hausperling sowie den Hausrotschwanz ist die einfache Aussage, dass im Umfeld des Geltungsbereiches ausreichend Brutmöglichkeiten bestünden, fachlich nicht ausreichend. Unabhängig davon wird grundsätzlich empfohlen, dass an den neu zu errichtenden Gebäuden Brutmöglichkeiten geschaffen werden, da die Bestände des Hausperlings aufgrund des zunehmenden Verlustes seiner Neststandorte zurück gehen.</p>	<p>A 1.22 <i>Für den Hausperling werden Nisthilfen im Bereich "Alter Gutshof" angebracht. Für den Hausrotschwanz wird das "Gebäude 15" erhalten.</i></p> <p><i>Als CEF-Maßnahmen wurden Nisthilfen im Bereich "Alter Gutshof" angebracht, die dauerhaft erhalten werden (textliche Festsetzung). Dies wurde als ausreichend erachtet.</i></p> <hr/> <p>B 1.22 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.23 Schutzgüter Wasser und Klima</p> <p>Die nach dem Modell GROWA des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ermittelte Grundwasserneubildung liegt zwischen 201 bis 250 mm/a und ist damit nach der Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan als Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit einzustufen.</p> <p>Das Gebiet wird deshalb in der Karte 3b des Landschaftsrahmenplanes als Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate bei keiner bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung ausgewiesen.</p>	<p>A 1.23</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Es wird darum gebeten, diesem besonderen Schutzbedarf entsprechend der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013, Seite 28f) Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>Der Bitte wurde gefolgt und der besondere Schutzbedarf des Grundwassers im Umweltbericht unter Kap. 3.2.5 "Schutzgut Wasser" ergänzt. Mit den geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wird versucht, ein Optimum an Versickerung von Niederschlägen vor Ort und Ableitung über ein Entwässerungskonzept mit Mulden zur Regenwasserrückhaltung zu realisieren. Die begrenzte Einleitung erfolgt in einen Vorfluter. Eine Versickerung ist gemäß durchgeführter Bodenuntersuchungen nur sehr eingeschränkt möglich.</i></p> <p>B 1.23 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.24 Außerdem sind - wie auf Seite 34 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 164 vorgeschlagen - Maßnahmen festzusetzen, um dem besonderen Schutzbedarf des Schutzgutes Klima (hier Kaltluftlieferung, siehe Stellungnahme zur 36.ten Flächennutzungsplanänderung) nachzukommen.</p>	<p>A 1.24 <i>Der Anregung wurde gefolgt. Der besondere Schutzbedarf des Schutzgutes Klima/Luft wurde im Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p><i>Es werden Maßnahmen zur Freiflächenversickerung von Niederschlägen, Gehölzpflanzungen im Neubaugebiet sowie Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich "Alter Werkhof" ergriffen, die ausgleichswirksam für das Schutzgut Klima sind.</i></p> <p>B 1.24 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.25 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild</p> <p>Es wird bezweifelt, dass mit der Pflanzung von lediglich einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße auf Höhe der überbauten Fläche eine landschaftsgerechte Eingrünung des Neubaugebietes nach Süden und Norden erreicht wird.</p>	<p>A 1.25</p> <p><i>s. Pkt. A1.27</i></p> <p>B 1.25 <i>s. Pkt. B1.27</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.26 Auch die Eingrünung mit einer Hecke an der östlichen Grenze, die auf einer Länge von ca. 300 Meter nur mindestens 7 standortheimische hochstämmige Bäume vorsieht, scheint nicht ausreichend dimensioniert.</p>	<p>A 1.26 <i>Der Anregung wurde nachgekommen und die Anzahl der Bäume auf 25 erhöht.</i></p> <hr/> <p>B 1.26 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.27 Es wird darum gebeten, die Eingrünungsplanungen zu überarbeiten.</p> <p>Im Süden böte sich - wie auch in der Begründung des Bebauungsplanes vorgeschlagen - an, mit großkronigen Einzelbäumen statt mit einer geschlossenen Heckenpflanzung zu arbeiten, um so dem Charakter des Gebietes, der durch die bestehende Ahorn-Birkenallee an der K 314 geprägt ist, Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Abstand der Bäume sollte jedoch nicht 20 Meter, sondern 15 Meter betragen, um einen Kronenschluss der Bäume zu fördern.</p> <p>Um ein Gegengewicht zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu schaffen, ist zu empfehlen, keine einseitige Baumreihe, sondern eine Allee anzulegen.</p>	<p>A 1.27</p> <p><i>Innerhalb der südlichen Grünfläche wurden im Vorentwurf hochstämmige Laubbäume festgesetzt, um dem durch die vorhandene Ahorn-Birkenallee geprägten Charakter des Gebietes zu entsprechen (s. textl. Festsetzung Nr. 3.2 „Baumreihen“). Eine Heckenpflanzung ist nur an der Ostgrenze vorgesehen (s. textl. Festsetzung Nr. 4 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“).</i></p> <p><i>Der Anregung wurde nachgekommen und der Abstand der Bäume auf max. 15 m reduziert (Anpassung der textl. Fests. Nr. 3.2 „Baumreihen“).</i></p> <p><i>Die Anpflanzung einer Allee ist räumlich und funktional nicht möglich, da die Gebäude bis an die Erschließungsstraße herangeführt werden müssen. Um dennoch eine stärkere Eingrünung zu erzielen, wurde die textl. Fests. Nr. 3.2 dahingehend ergänzt, dass entlang der Erschließungsstraße eine umlaufende Baumreihe auszubilden ist (diese kann durch notwendige Zufahrten bzw. einen Weideantrieb unterbrochen werden).</i></p> <hr/> <p>B 1.27 Keine Änderung der Planung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.28 Im Norden sollte zusätzlich eine mindestens 10 Meter breite Anpflanzung entlang des bestehenden Grabens festgesetzt werden.</p>	<p>A 1.28 Eine 10 m breite Anpflanzung im Norden entlang des Grabens ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Neben dem Graben ist zunächst ein 5 m breiter Gewässerunterhaltungstreifen frei zu halten (s. Pkt. 1.8). In südwestliche Richtung lässt sich die Anpflanzung nicht verwirklichen, da die Fläche für die Oberflächenentwässerung benötigt wird.</p> <p>B 1.28 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.29 Bei der östlichen Anpflanzung wird empfohlen, weitere Überhälter einzuplanen.</p>	<p>A 1.29 s. Pkt. A 1.26</p> <p>B 1.29 s. Pkt. B 1.26</p>
	<p>1.30 Eingriffsbilanzierung</p> <p>Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren das aktuelle Modell des niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) zugrunde zu legen.</p>	<p>A 1.30</p> <p>In bereits vorliegenden Untersuchungen wurde das alte Modell von 2008 verwendet. Es wurde geprüft, ob die Anwendung des aktuellen Modells zu einem anderen Bilanzierungsergebnis führen würde. Dies ist nicht der Fall. Daher wurde als Grundlage für den Umweltbericht weiterhin das Modell von 2008 verwendet, um die Nachvollziehbarkeit zu den vorgegangenen Untersuchungen zu gewährleisten, die die Grundlage der Berechnungen im Umweltbericht bilden.</p> <p>B 1.30 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.31 Zur Bilanzierung selbst werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Biotoptypen - Bestand</p>	<p>A 1.31</p> <p>Biotoptyp und Bewertung wurden entsprechend geändert.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 28.09.2016	Die Grünanlage mit altem Baumbestand ist nicht als PHH mit Wertfaktor 1, sondern als PZR mit Wertfaktor 3 einzuordnen.	----- B 1.31 Keine Änderung der Planung.
	1.32 Biotoptypen - Planung Es ist auszuführen, wie die extensive Nutzung der Rasenflächen sichergestellt werden soll, damit die Zuordnung des Wertfaktors 2 nachvollziehbar ist.	A 1.32 <i>Die extensive Pflege soll durch eine max. 2-schürige Mahd pro Jahr sichergestellt werden. Diese Definition wurde in der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 "Grünflächen, Allgemeine Flächenausbildung" ergänzt.</i> ----- B 1.32 Keine Änderung der Planung.
	1.33 Die Strauch-Baumhecke ist nicht als HFM mit Wertfaktor 3, sondern als neu angelegte Feldhecke HFN mit Wertfaktor 2 einzuordnen.	A 1.33 <i>Biotoptyp und Bewertung wurden entsprechend geändert.</i> ----- B 1.33 Keine Änderung der Planung.
	1.34 Bei den noch zu entwickelnden Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen (hier Abbruch von Gebäuden) möglichst keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (hier Verlust von Lebensstätten) entstehen. Gegebenenfalls ist auf den Abriss zugunsten des Erhaltes der Lebensstätte zu verzichten .	A 1.34 <i>s. Pkt. A 1.20</i> <i>s. Pkt. A 1.14</i> ----- B 1.34 <i>s. Pkte. B 1.14 und B 1.14</i>
	1.35 Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht.	A 1.35 Es wurde eine Fristverlängerung bis 21.10.2016 eingeräumt.

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Es wird daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB beantragt.	B 1.35 ---
	<p>1.36 Bodenschutz: <i>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die derzeitige/frühere Nutzung als Forschungsinstitut, Labor mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</i> <i>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</i></p>	<p>A 1.36 s. Pkt. A 1.4</p> <p>B 1.36 s. Pkt. B 1.4</p>
	<p>1.37 Zur Teiländerungsfläche A: Hier bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken. Siehe auch UIG-Auskunft der Region Hannover vom 12.10.2012.</p>	<p>A 1.37 Zur Kenntnis genommen. (Hinweis: Die Anmerkung bezieht sich auf den Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplanes, in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies die Teiländerungsfläche A).</p> <p>B 1.37 ---</p>
	<p>1.38 Zur Teiländerungsfläche B: Der Planänderungsbereich wird auf einer bei der Region Hannover gekennzeichneten Altlastenverdachtsfläche mit der Altstandortnummer 253.011.5.230.0689 (siehe Anlage 1) durchgeführt. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung, als Forschungsinstitut, Labor, ist hier eine Branche</p>	<p>A 1.38 (Hinweis: Die Anmerkung bezieht sich auf die Ausgleichsfläche „Alter Werkhof“ des Bebauungsplanes, in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies die Teiländerungsfläche B).</p> <p>Ein Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche wird auf dem Plan ergänzt.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>ansässig, die mit Stoffen umgeht, die geeignet sind, die Gebäudesubstanz, den Boden und ggf. auch das Grundwasser nachteilig zu verändern. Deshalb können Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim Rückbau von Gebäuden ist auf die ordnungsgemäße Handhabung und Entsorgung von Abfällen zu achten. Zu den als umwelt- und gesundheitsgefährdend eingestuften Abfällen zählen asbesthaltige Baustoffe, mineralische Dämmstoffe, Teerbahnen, behandeltes Holz, Chemikalien und anderweitig verschmutzter Boden.</p> <p>Auch wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des KrWG und dessen untergesetzlichen Regelungen (u.a. DepV, AndienungsVO, LAGA PN 98, LAGA M20) einzuhalten sind.</p> <p>Deshalb sollen die Rückbauarbeiten durch einen anerkannten/zertifizierten Gutachter, in Absprache mit der Region Hannover - Team 36.08 -, begleitet und durch eine zertifizierte Fachfirma ausgeführt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gegenüber der Unteren Abfallbehörde (Team 36.08) bei der Region Hannover in einer Abschlussdokumentation nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise sind bei nachfolgenden Verfahren zu beachten. Sie werden in der Begründung ergänzt.</p> <hr/> <p>B 1.38 Ergänzung Hinweis auf Plan und in Begründung.</p>
	<p>1.39 Gewässerschutz: Die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer ist nach § 10 WHG erlaubnispflichtig. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Region Hannover zu stellen.</p>	<p>A 1.39 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <hr/> <p>B 1.39 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.40 Regionsstraßen:</p>	<p>A 1.40</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 19.10.2016	<p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 314. Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o.g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Neustadt zu tragen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen durch die Anbindung des Plangebietes an die K 314 keine Baukosten oder Mehrunterhaltungskosten. Die Kosten werden vom Projektträger (BlMA) getragen.</p> <hr/> <p>B 1.40 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.41 Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p>	<p>A 1.41 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <hr/> <p>B 1.41 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.42 Zudem wird darauf hingewiesen, dass die K 314 mit einem DTV 3.140 Kfz/ 24h (4,2 % LKW) belastet ist. Die Daten stammen aus dem Jahre 2005. Es ist nachzuweisen, dass die K 314 die neu erzeugten Verkehrsmengen bei ausreichender Verkehrsqualität und -sicherheit aufnehmen und im Knotenpunkt abwickeln kann.</p>	<p>A 1.42 Mit e-Mail vom 29.03.2017 hat die Region Hannover, Fachbereich Verkehr, Team Unterhaltung und Erneuerung Straßeninfrastruktur bestätigt, dass ihre Auflagen zur Erschließung des Gebietes durch den Bauträger erfüllt werden. Ein Nachweis der Verkehrsqualität in der Einmündung und die Ausführungsplanung werden vor Baubeginn vorgelegt.</p> <hr/> <p>B 1.42 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.43 Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.43 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 1.43 ---</p>
	<p>1.44 Naturschutz: <u>1. Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz</u></p>	<p>A 1.44</p> <hr/> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Es wird angeregt, in zukünftigen Bestandsaufnahmen eine Karte mit genauer Kennzeichnung und Abgrenzung der Biotoptypen in die Unterlagen einzupflegen. Diese ist wichtig, um die Bewertung der Biotoptypen im Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplans nachvollziehen zu können. Eine Anpassung in diesem Fall wird jedoch als nicht mehr notwendig erachtet.</p>	<p>B 1.44 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.45 2. Eingriffsbilanzierung In der Berechnung des Planungsflächenwertes sind verschiedene Wertfaktoren für GRE (Extensivrasen-Einsaat) angegeben. Fraglich ist, wie diese unterschiedlichen Bewertungen zu Stande kommen. Es wird um eine genaue Kennzeichnung und Abgrenzung dieses Biotoptyps in der Karte „Biotoptypen nach Umsetzung der Planung“ zur Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung gebeten.</p>	<p>A 1.45 Auf den als Versickerungs- und Regenrückhalteflächen ausgebildeten Grünflächen wird es durch die zeitweise Überflutung zu einer artenärmeren Ausprägung des Extensivrasens kommen. Daher wurde für diese Bereiche ein geringerer Wertfaktor angesetzt. Dies geht aus der Tabelle des Kap. 3.2.10 „Biotoptypen – Planung“ hervor. Der Bitte wird nachgekommen und die Kennzeichnung und Abgrenzung des Biotoptyps in der Karte ergänzt.</p> <p>B 1.45 Anpassung Umweltbericht.</p>
	<p>1.46 Die beschriebene Bewirtschaftung der GRE-Flächen mit 2-maliger Mahd pro Jahr auf einem produktiven Ackerstandort wird nach Auffassung der UNB zur Ausbildung eines Grünlandes führen. Die Entwicklung eines extensiv gepflegten Grünlands ist aus Sicht der UNB der Entwicklung eines Extensivrasens vorzuziehen. Die extensive Pflege mit 2-maliger Mahd soll daher in jedem Fall beibehalten werden.</p>	<p>A 1.46 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In TF 3.1 ist festgesetzt: „Auf den Grünflächen ist Extensivrasen auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive Pflege ist durch eine 2-schürige Mahd pro Jahr sicherzustellen.“ Der Extensivrasen kann sich auch zu extensivem Grünland entwickeln. Die textliche Festsetzung zur extensiven Pflege mit 2-schüriger Mahd wird wie empfohlen beibehalten.</p> <p>B 1.46 Keine Änderung der Planung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.47 Dieses Extensivgrünland würde nach dem Niedersächsischen Städtetag (2013) mit 3 Wertpunkten belegt werden, eine Grünlandeinsaat (GA) und ebenfalls ein Artenreicher Scherrasen (GRR) dagegen nur mit dem Wertfaktor 1. Da es sich allerdings um eine Entwicklung von einer Grünlandeinsaat über mehrere Jahre zu einem Extensivgrünland handelt, ist eine Bewertung mit dem Wertfaktor 2 gerechtfertigt. Die veränderte Bewertung ist verbal-argumentativ darzulegen und zu begründen.</p>	<p>A 1.47 Auf den als Versickerungs- und Regenrückhalteflächen ausgebildeten Grünflächen wird es durch die zeitweise Überflutung zu einer artenärmeren Ausprägung des Extensivrasens kommen. Daher wurde für diese Bereiche ein geringerer Wertfaktor angesetzt (Wertfaktor 1). Der unbeeinträchtigte Extensivrasen wurde unter Wertfaktor 2 eingestuft, wie angeregt. Die Begründung der Bewertung geht aus der Tabelle des Kap. 3.2.10 „Biototypen – Planung“ hervor.</p> <p>B 1.47 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.48 Bei der Anlage des Grünlands ist gebietsheimisches (autochthones) Saatgut zu verwenden. Ein Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Auf Düngung der Fläche ist zu verzichten.</p>	<p>A 1.48 Der Anregung wird nachgekommen. Die Auflage wird in der Begründung/Umweltbericht ergänzt.</p> <p>B 1.48 Ergänzung Begründung/Umweltbericht.</p>
	<p>1.49 <u>3. Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Anregung zu 1. gilt entsprechend für den Ist-Zustand und das Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche.</p>	<p>A 1.49 Zur Kenntnis genommen (betrifft weitere Planungen).</p> <p>B 1.49 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.50 Es wird um Klärung der o.g. Anmerkungen und anschließende Zusendung der ergänzten Unterlagen gebeten.</p>	<p>A 1.50 Die Region Hannover erhält eine Abschrift der Satzungsfassung, in der die o.g. Anmerkungen berücksichtigt sind.</p> <p>B 1.50 ---</p>
<p>7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>7.1</p>	<p>A 7.1 ---</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 25.06.2014	<p>Zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es wird folgender Hinweis gegeben: Siedlungs- und Verkehrsvorhaben verbrauchen derzeit in Deutschland täglich rund 100 ha zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollte dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der unvermehrten landwirtschaftlichen Ressource Boden mehr Bedeutung zukommen. Er ist Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erfolgen sollen, regt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen daher an, diese möglichst flächensparsam durchzuführen. Einer Entsiegelung (alte Gewerbegebiete, Schulhöfe) oder einer Aufwertung bestehender Ökotope (z.B. Unterholzpflanzungen, Aufwertungen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrandstreifen) sollte unbedingt der Vorzug vor einer grundsätzlichen Inanspruchnahme von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche gegeben werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Aspekte berücksichtigt (vgl. textliche Festsetzungen Pkt. 6 und 7 sowie Kap. 5.2 „Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichtes).</i></p> <hr/> <p>B 7.1 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>7.2 Die Konkretisierung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Planungsablauf. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen behält sich daher vor, im weiteren Beteiligungsverfahren dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>A 7.2 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p> <hr/> <p>B 7.2 ---</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
13	LGLN RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 26.05.2014	13.1	<u>Kampfmittel-/Gefährdungssituation</u> Auf den dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.	A 13.1	<i>Zur Kenntnis genommen.</i>	
				B 13.1	<i>Keine Änderung der Planung.</i>	
	Schreiben vom 26.08.2016	13.2	Auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar .	A 13.2	<i>Zur Kenntnis genommen.</i>	
				B 13.2	---	
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 26.05.2014	15.1	Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen bzgl. der 36. Änderung des FNP und des BBP Nr. 146 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“, Kernstadt Mecklenhorst sind abgeschlossen. Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf . Bis zu einer max. Bauhöhe von 25 m wird die Vorlagegrenze nicht durchdrungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Das Aufstellen von Baukränen ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn gesondert zu beantragen.	A 15.1	<i>Der Bauschutzbereich ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung erwähnt (Kap. 10.3 „Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf“). Ergänzend wurde der Hinweis textlich als nachrichtliche Übernahme auf den Plan aufgenommen.</i>	
				B 15.1	<i>Keine Änderung der Planung.</i>	

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014
und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 29.08.2016	<p>15.2 Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf nach § 12 (3) 2a in einer Entfernung von ca. 7,4 km vom Flughafenbezugspunkt. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bis zu der angegebenen max. Bauhöhe von 25 m (Mahl- und Mischanlagen zur Produktion von Tierfutter) über Grund zugestimmt.</p>	<p>A 15.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 15.2 ---</p>
	<p>15.3 Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (Email: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.</p>	<p>A 15.3 Ein Hinweis über die Beantragung zur Aufstellung von z.B. Baukränen ist als nachrichtliche Übernahme bereits auf dem Plan enthalten. Der Adressat zur Beantragung wird aktualisiert.</p> <hr/> <p>B 15.3 Anpassung nachrichtliche Übernahme.</p>
	<p>15.4 Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>A 15.4 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 15.4 ---</p>
	<p>15.5 Bei Änderungen der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>A 15.5 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 15.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>15.6 Es wird darum gebeten, zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheids bzw.</p>	<p>A 15.6 Gerne informiert die Stadt Neustadt a. Rbge. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>der Bekanntmachung unter Angabe des Az Infr I 3 – 45-60-00-II-BSB-16 zu übersenden.</p>	<p>Dienstleistungen der Bundeswehr über den Abschluss der Bauleitplanverfahren und übersenden die Unterlagen. Da aber von der Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. keine Baugenehmigung erteilt werden wird, kann sie auch keinen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheids versenden. Es wird gemäß § 74 NBauO eine Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) erfolgen. Somit müsste entweder vom MS oder vom städtischen Baumanagement die Information weitergeleitet werden.</p>
	<p>15.7 Der E-Mail ist ein Formblatt für die Beantragung von Kränen beigefügt.</p>	<p>B 15.6 Keine Änderung der Planung.</p> <hr/> <p>A 15.7 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 15.7 ---</p>
<p>19 Herr Werner Magers - Naturschutzbeauftragter östlich der Leine</p> <p>Schreiben vom 02.10.2016</p>	<p>19.1 3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tier, Artenschutz</p> <p>Amphibien Der NABU möchte vor Ort in Zukunft keine Amphibienschutzzäune mehr errichten müssen, deshalb ist es unerlässlich, dass flache Teiche zum Laien als Ersatz angelegt werden. Der NABU bietet hierzu seine Hilfe an.</p>	<p>A 19.1</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Amphibien. Somit sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich. Zudem entsteht nach Abschluss der Maßnahmen im Bereich des „Alten Werkhofes“ ein neues Sommerhabitat in räumlicher Nähe der Gewässer für Amphibien. Dies führt zu einem günstigen Habitat südlich der Straße und unterstützt ganz entscheidend, dass die Hauptwanderwege der Amphibien nicht mehr über die Kreisstraße führen müssen.</p> <hr/> <p>B 19.1 Keine Änderung der Planung.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Teilnahmeverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>19.2 Brutvögel Der NABU Neustadt weist darauf hin, dass das Baugebiet zum [ein] Nahrungsbiotop der im „Forst am Dammkrug“ beheimateten Bussard und Milan Pärchen ist.</p>	<p>A 19.2 Zur Kenntnis genommen. In der Umgebung des Plangebietes stehen weiterhin ausreichend Nahrungsbiotope für die genannten Greifvögel zur Verfügung. Die Planung hat auch auf Grund der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf diese Vögel.</p> <hr/> <p>B 19.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>19.3 Lerchenfenster dürfen sich nicht am Wegesrand befinden (Gefahr durch Fuchs, Hund, Katze).</p>	<p>A 19.3 Die Lage und Anlage der Brachstreifen für Feldlerchen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt. Sie befinden sich ganz überwiegend nicht an Wegesrändern.</p> <hr/> <p>B 19.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>19.4 Schutzgebiete Im Bereich des LSG „Suttorfer Bruchgraben“ (LSG H064) sollten unbedingt 2 fischlose Teiche angelegt werden, d.h. die Teiche sollten nach Möglichkeit im Spätsommer austrocknen können oder durch einen Abfluss auslaufen können.</p>	<p>A 19.4 Die nötigen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover festgelegt. Weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>B 19.4 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>21 Abfallwirtschaft Region Hannover Schreiben vom 11.06.2014</p>	<p>21.1 Die Ausgestaltung des inneren Erschließungssystems der Versuchsstation ist aus den Planunterlagen nicht im Detail ersichtlich. Daher weist die Abfallwirtschaft Region Hannover vorsorglich darauf hin, dass alle zwecks Entsorgung zu befahrenden Erschließungswege LKW-gerecht ausgelegt sein müssen. Insbesondere wären ein erforderlicher Kurvenradius von 9 m, eine lichte Fahrbahnbreite</p>	<p>A 21.1 <i>Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Die Straße "Am Föhrkamp" wird von Entsorgungsfahrzeugen angefahren und für ausreichende Wendemöglichkeiten gesorgt. Es wird ein Abfallentsorgungskonzept erstellt. Die Straßen werden entsprechend ausgebaut.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>von 3,5 m sowie eine Bodenlast von min. 26 To zu berücksichtigen. Ferner können als Sackgassen angelegte Stichwege nicht mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden. Sollte es erforderlich werden, private Wege oder Straßen im Plangebiet zu befahren, wäre ‚aha‘ eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch den/die betroffenen Grundstückseigentümer zu erteilen (Haftungsausschluss). Die Abfallwirtschaft Region Hannover weist darauf hin, dass der Zweckverband in den Bereichen Garbsen und Neustadt ab April 2014 die Restmüll-Abfuhr über feste Behälter (Tonnen oder Container) eingeführt hat. Bestandsgrundstücke sollen dann zwischen Fortsetzung der Sackabfuhr oder der Behälterabfuhr wählen können, Neubaugrundstücke werden aber ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich an die Behälterabfuhr angeschlossen. Während Abfall- und Wertstoffsäcke zur Abholung weiterhin vom Nutzer zur Abholung an der Straße bereitgestellt werden müssen, werden feste Behälter dann bis zu einer Entfernung von 15 m kostenfrei von ‚aha‘-mitarbeitern zum Leerungsfahrzeug und zurück zum Standplatz transportiert. Bei Transportwege über 15 m haben die Nutzer die Wahl, den/die Behälter zur Leerung selbst an der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen oder den – nach Entfernung gestaffelten – kostenpflichtigen Holservice von ‚aha‘ in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>B 21.1 <i>Keine Änderung der Planung.</i></p>
	<p>21.2 Weitere Anregungen/Anmerkungen hat die Abfallwirtschaft Region Hannover zurzeit nicht vorzubringen.</p>	<p>A 21.2 <i>Zur Kenntnis genommen.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 29.09.2016		B 21.2 ---
	<p>21.3 Gegen die Festsetzungen im oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover keine Bedenken.</p>	<p>A 21.3 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>B 21.3 ---</p>
	<p>21.4 Der ersten Stellungnahme vom 11.06.2016 ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts hinzuzufügen.</p>	<p>A 21.4 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>B 21.4 ---</p>
	<p>21.5 Stellungnahme vom 11.06.2016:</p> <p><i>Die Ausgestaltung des inneren Erschließungssystems der Versuchsstation ist aus den Planunterlagen nicht im Detail ersichtlich. Daher weist die Abfallwirtschaft Region Hannover vorsorglich darauf hin, dass alle zwecks Entsorgung zu befahrenden Erschließungswege LKW-geeignet ausgelegt sein müssen. Insbesondere wären ein erforderlicher Kurvenradius von 9 m, eine lichte Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie eine Bodenlast von min. 26 To zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Ferner können als Sackgassen angelegte Stichwege nicht mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.</i></p> <p><i>Sollte es erforderlich werden, private Wege oder Straßen im Plangebiet zu befahren, wäre ‚aha‘ eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch den/die betroffenen Grundstückseigentümer zu erteilen (Haftungsausschluss).</i></p> <p><i>Die Abfallwirtschaft Region Hannover weist darauf hin, dass der Zweckverband in den Bereichen Garbsen und Neustadt ab April 2014 die Restmüll-</i></p>	<p>A 21.5</p> <p><i>Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die Straße "Am Föhrkamp" wird von Entsorgungsfahrzeugen angefahren und für ausreichende Wendemöglichkeiten gesorgt.</i></p> <p><i>Es wird ein Abfallentsorgungskonzept erstellt. Die Straßen werden entsprechend ausgebaut.</i></p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><i>Abfuhr über feste Behälter (Tonnen oder Container) eingeführt hat. Bestandsgrundstücke sollen dann zwischen Fortsetzung der Sackabfuhr oder der Behälterabfuhr wählen können, Neubaugrundstücke werden aber ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich an die Behälterabfuhr angeschlossen. Während Abfall- und Wertstoffsäcke zur Abholung weiterhin vom Nutzer zur Abholung an der Straße bereitgestellt werden müssen, werden feste Behälter dann bis zu einer Entfernung von 15 m kostenfrei von ‚aha‘-Mitarbeitern zum Leerungsfahrzeug und zurück zum Standplatz transportiert. Bei Transportwege über 15 m haben die Nutzer die Wahl, den/die Behälter zur Leerung selbst an der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen oder den – nach Entfernung gestaffelten – kostenpflichtigen Holservice von ‚aha‘ in Anspruch zu nehmen.</i></p>	<p>B 21.5 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>21.6 <i>Weitere Anregungen/Anmerkungen hat die Abfallwirtschaft Region Hannover zurzeit nicht vorzubringen.</i></p>	<p>A 21.6 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 21.6 ---</p>
<p>22 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 07.09.2016</p>	<p>22.1 Seitens der Telekom bestehen gegen die oben genannte Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>A 22.1 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 22.1 ---</p>
	<p>22.2 Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p>	<p>A 22.2 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Str. 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>B 22.2 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>22.3 Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</p>	<p>A 22.3 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <p>B 22.3 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>22.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p>	<p>A 22.4 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Um eine frühzeitige Information über die weiteren Planungsaktivitäten wird gebeten.	B 22.4 Keine Änderung der Planung.
29 Naturschutzbund - NABU - Ortsverband Neustadt a. Rbge. Schreiben vom 02.10.2016	29.1 [Stellungnahme identisch mit Stellungnahme Nr. 19.]	A 29.1 s. Abwägung der Stellungnahme Nr. 19. B 29.1 s. Abwägung der Stellungnahme Nr. 19.
32 Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 25.07.2014	32.1 Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg nimmt zusammen mit dem Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer aus waldfachlicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Ammoniakkonzentration Der Grenzwert für die Ammoniakbelastung wird eingehalten. Eine weitere Prüfung der anlagenbezogenen Ammoniakemissionen ist daher nicht erforderlich.	A 32.1 <i>Zur Kenntnis genommen.</i> B 32.1 ---
	32.2 2. Stickstoffdeposition In dem von Prof. Oldenburg erstellten Gutachten zu der Planung wird festgestellt, dass bei Realisierung des Bauvorhabens die Bagatellgrenze von 5 kg/a/ha im Bereich der angrenzenden Waldfläche überschritten wird. Für diese Fläche liegen Anhaltspunkte vor, die für die betroffenen Waldflächen erhebliche Beein-	A 32.2 <i>Durch die Stickstoffdeposition entsteht voraussichtlich kein Waldverlust. Auf der besagten Fläche stocken bereits Stickstoff liebende Arten wie</i>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Schreiben vom 29.09.2016	<p>trächtigungen durch Stickstoffdepositionen erwarten lassen. Nach der TA Luft wäre in diesem Zusammenhang eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis noch nicht bestimmt ist. Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg bittet darum, das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung zur Plausibilitätsprüfung wieder vorgelegt zu bekommen. Im gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 01.08.2012 wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten des § 8 des NWaldLG (Waldumwandlung) in Betracht kommen können. Sollte im Bauantragsverfahren die Möglichkeit der Waldumwandlung in Betracht gezogen werden, bittet das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg darum, neben Waldbehörde und Beratungsforstamt das für die Betreuung des Privatwaldes zuständige LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark möglichst frühzeitig zur Abstimmung und Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu beteiligen.</p>	<p><i>Eschen, Spitzahorn und Holunder, Pappeln und Weiden.</i> <i>Gem. Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.06.14 bleibt die Gesamtbelastung (Vorbelastung mit Zusatzbelastung) unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Wertes, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.</i></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das betroffene Waldstück fand am 13.02.2017 ein Ortstermin statt (Teilnehmer: Bundesforst, Landesforst, BImA, Staatl. Baumanagement Weser-Leine). Als Ausgleich für eventuell dennoch auftretende Schädigungen des Waldes werden waldverbessernde Maßnahmen auf einem externen Waldstück im gleichen Naturraum rund 2 km nordwestlich es geplanten Neubaustandortes durchgeführt.</p> <p>Das Ergebnis wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 32.2 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>32.3 Von der o. a. Planung ist Wald indirekt betroffen. Die in der näheren Umgebung vorhandenen Waldflächen sind im [der Stellungnahme] anliegenden Luftbild dargestellt. Eine Teilfläche des Waldes beim Sportplatz wurde durch Beseitigung der Kraut- und Strauchvegetation mittels Anschüttung von bis zu 1 m Mächtigkeit beeinträchtigt. Soweit dies durch eine Baugenehmigung oder entsprechende Bauleitplanung genehmigt ist, stellt dieser Teil rechtlich keinen Wald mehr dar.</p>	<p>A 32.3 Bei den genannten Flächen handelt es sich zum einen um den im Westen direkt angrenzenden Bereich (s. Pkt. 32.4) und um Flächen, die mind. mind. 250 m vom Plangebiet entfernt liegen. Die Planung hat auf diese Flächen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung (s. auch Pkt. A 32.4 und 32.5).</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>32.4 Der von der BIMA – Sparte Bundesforst als „wald-/parkähnliche Grünanlage“ eingestufte Gehölzbestand westlich der Straße „Am Föhrkamp“ wird seitens der Niedersächsischen Landesforsten A. ö. R. (NLF) als Wald beurteilt. § 2 (2) Nr. 4 NWaldLG gilt für Parkanlagen. Was Wald ist, definiert sich jedoch nach § 2 (3-5) NWaldLG. Dieser Definition entspricht das fragliche Gehölz, was auch die BIMA so beurteilt hat. Die Kriterien eines Parks (gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung, Gestaltungselemente, Sichtachsen, Freiflächen usw.) sind hier nur in weit untergeordnetem Maß bzw. gar nicht gegeben. § 2 (2) Nr. 4 NWaldLG dient nicht dem Ausschluss bestimmter Waldflächen aus der freien Landschaft. Vielmehr klärt dieser Passus in Verbindung mit § 2 (5) Nr. 2 NWaldLG, unter welchen Voraussetzungen sogar ein Park als Wald gelten kann.</p> <p>32.5 Nach dem im Internet bereit gestellten Gutachten zur Ammoniakausbreitung vom 08.10.2013 wird in diesem Wald der Grenzwert für die Stickstoffdeposition künftig überschritten. Die Aussage in der Planbegründung, dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden, trifft daher nicht zu. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts sieht der Erlass zum Schutz stickstoffempfindlicher Ökosysteme vom 01.08.2012 die Prüfung von Mindestmaßnahmen vor. Hierzu enthält das Gutachten keine Aussagen. Möglicherweise ist außerdem der Erlass bezüglich Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungen und Anlagen für Mastgeflügel</p>	<p>B 32.3 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 32.4 Die Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist die übergeordnete Forstbehörde zu den Niedersächsischen Landesforsten. Somit ist die Bewertung der Sparte Bundesforst in diesem Fall maßgeblich. Die Fläche wurde gem. Schreiben vom 28.03.2014 als wald-/parkähnliche Grünanlage bzw. Hofgehölz eingestuft.</p> <p>Nach einem Ortstermin am 13.02.2017 (Teilnehmer: Bundesforst, Landesforst, BImA, Staatl. Baumanagement Weser-Leine) wird die Fläche als Waldfläche anerkannt.</p> <p>Der Begriff wird in der Begründung/Umweltbericht entsprechend korrigiert.</p> <p>B 32.4 Änderung Begründung/Umweltbericht.</p> <p>A 32.5 Nach einer Ortsbegehung am 13.02.2017 wird die Fläche als Wald anerkannt (zuvor wurde die Fläche vom Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als wald-/parkähnliche Grünanlage bzw. Hofgehölz eingestuft).</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das betroffene Waldstück fand am 13.02.2017 ein Ortstermin statt (Teilnehmer: Bundesforst, Landesforst, BImA, Staatl. Baumanagement Weser-Leine). Als Ausgleich für eventuell auftretende Schädigungen des Waldes werden</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>vom 02.05.2013 anzuwenden, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Abluftreinigungsanlagen vorgeschrieben sind. Auch hierzu fehlt eine Aussage.</p>	<p>waldverbessernde Maßnahmen auf einem externen Waldstück im gleichen Naturraum rund 2 km nordwestlich es geplanten Neubaustandortes durchgeführt. Das Ergebnis wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <hr/> <p>B 32.5 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>32.6 Wenn alle Minderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ist das Vorhaben nur zulässig, wenn durch eine Einzelfallprüfung die Unbedenklichkeit der Stoffeinträge nachgewiesen wird. Dies ist –entgegen der Aussagen auf den Seiten 28 und 37 der Planbegründung - bislang nur für die Geschützten Biotope, aber nicht für den o. a. Wald erfolgt. (Das ergänzende Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.06.2014 bezieht sich ausdrücklich auf die „nordwestlich des Standorts gelegenen geschützten Biotope“, nicht auf den Wald.) Insoweit bestehen aus Waldsicht noch Bedenken, ob alle Minderungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden und eventuell dennoch verbleibende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>A 32.6 s. Pkt. A 32.5.</p> <hr/> <p>B 32.6 s. Pkt. B 32.5.</p>
	<p>32.7 Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald erfolgt aufgrund anerkannter Konventionen, nicht auf der Grundlage von Messungen. Ob es tatsächlich zu Beeinträchtigungen des Waldes kommt, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.</p>	<p>A 32.7 Ggf. auftretende Beeinträchtigungen werden ausgeglichen (s. Pkt. A 32.5).</p> <hr/> <p>B 32.7 s. Pkt. B 32.5</p>
	<p>32.8 Zusätzlich wird es durch die östlich angrenzende neue Parkplatzfläche, welche auch in den Wald</p>	<p>A 32.8 Bei der genannten Fläche handelt es sich lediglich um eine Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge von</p>

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	entwässern soll, zu weiteren Stoffeinträgen in diesen Wald kommen. (Beachtlich ist dabei, dass ein Anstieg des Mitarbeiter-, Besucher- und Lieferverkehrs prognostiziert wird.) Es wird daher angeregt, im Sinn einer worst-case-Betrachtung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation auch waldverbessernde Maßnahmen vorzusehen .	Mitarbeitern und Besuchern. Somit ist keine erhebliche Kontamination der Fläche zu erwarten. Daher ergibt sich keine erhebliche Belastung der besagten Waldfläche durch die Parkplatzfläche. Somit sind keine waldverbessernden Maßnahmen erforderlich. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> B 32.8 Keine Änderung der Planung.
34 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Schreiben vom 23.09.2016	34.1 Aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser gibt es hinsichtlich der oben genannten beabsichtigten Bauleitplanung der Stadt Neustadt keine grundsätzlichen Bedenken .	A 34.1 Zur Kenntnis genommen. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> B 34.1 ---
	34.2 Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Suchraumes (mögliches Verfahrensgebiet) der in Vorbereitung befindlichen Flurbereinigung Otterhagen-West befindet (sh. [der Stellungnahme beige-fügte] Anlage "Entwurf Gebietskarte"). Das Verfahren ist im Flurbereinigungsprogramm weiterhin als „Projekt Empfehlung“ eingestuft und bedarf noch weiterer Abstimmung. Konkrete Angaben zu einem möglichen Einleitungszeitpunkt können zurzeit allerdings nicht gemacht werden.	A 34.2 Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 genießt Vorrang gegenüber einem aktuell nicht eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> B 34.2 Keine Änderung der Planung.
	34.3 Obwohl aus den Planunterlagen hervorgeht, dass bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich sind, werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan auf Seite 275 Möglichkeiten zu externen Kompensationen aufgezeigt. Es	A 34.3 Die für die Kompensation und CEF-Maßnahmen erforderlichen Flächen sind bereits gesichert. Weitere Flächen sind nicht erforderlich.

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>bestehen im Flurbereinigungsverfahren gegebenfalls Möglichkeiten, entsprechende Maßnahmen bodenordnerisch zu begleiten und umzusetzen.</p> <p>34.4 Das ArL regt daher ein Abstimmungsgespräch zur Erörterung der weiteren Absichten und Vorgehensweisen an. Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist Herr Dirk Niemann, der unter der Durchwahl 05121/9129-853 oder unter dirk.niemann@arl-lw.niedersachsen.de zu erreichen ist. Sollte dieser Vorschlag Zustimmung finden, wird diesbezüglich um eine möglichst frühzeitige Abstimmung gebeten, damit entsprechende Absprachen im folgenden Verfahren berücksichtigt werden können."</p>	<p>B 34.3 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 34.4 Nach Rücksprache mit Herrn Niemann (Tel. vom 12.10.2016) ist ein Abstimmungsgespräch nicht erforderlich.</p> <p>B 34.4 Keine Änderung der Planung.</p>

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB bzw. in gleicher Form abgewogen.

Stadt Neustadt a. Rbge., OT Mecklenhorst, Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben FLI“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) / 4(1) BauGB vom 21.05.2014 bis 23.06.2014
und §§ 3(2) / 4(2) BauGB vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

Planstand: 11.08.2016
Stand: 10.04.2017, ST/KV

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **02** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- **04** Industrie- und Handelskammer Hannover
- **05** Handwerkskammer Hannover
- **23** PLEdoc GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **03** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **06** HVH Handelsverband Hannover e.V.
- **08** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- **09** Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- **10** Finanzamt Nienburg
- **11/12** LGLN RD Hannover, Domäneamt Hannover Kampfmittelbeseitigung
- **14** Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- **16** Landvolkkreisverband Hannover e.V.
- **17** Nds. Heimatbund e.V.
- **18** Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- **20** Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH
- **24** Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- **25** Bischöfliches Generalvikariat
- **26** Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- **27/28** BUND Region Hannover
- **30** NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.